



DEUTSCHER HUBSCHRAUBER VERBAND e.V.
MITGLIED "HELICOPTER ASSOCIATION INTERNATIONAL"
UND "EUROPEAN HELICOPTER ASSOCIATION"

HELIALERT
Air-Lift-Emergency-and-Relief-Transport
KatS-Fachberater & BOS-Koordinator
Michael Hütte · Zwinglstr. 33 · 10555 Berlin

Berlin, den 22.06.2007

Private Hubschrauber im Bevölkerungsschutz und in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr;

hier: Kartell- und vergaberechtliche Prüfung der von **HELIALERT vorgelegten Muster-Rahmenvereinbarung für die KatS-Behörden des Bundes und der Länder durch das Bundeskartellamt, Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Bezug: Muster-Rahmenvereinbarung sowie Rahmen-Kostensätze siehe www.helialert.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf Antrag des Deutschen Hubschrauber Verbandes e.V. hat die 9. Beschlusskammer (Luftverkehr) des Bundeskartellamtes ein Prüfverfahren gemäß § 32c GWB (Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen) bezüglich der als Bestandteil der Muster-Rahmenvereinbarung von **HELIALERT** angebotenen Rahmen-Kostensätze als Höchstpreise für Eileinsätze durchgeführt.

Mit Beschluss vom 05. Juni 2007 zum Aktenzeichen B 9 – 81/07 , ausgefertigt am 08.06.2007, hat das Bundeskartellamt ein sogenanntes „Negativattest“ erteilt und eine Nichttätigkeitsentscheidung gemäß § 32c GWB getroffen. Damit sind die von derzeit 16 bei **HELIALERT** mitwirkenden Lufttransportunternehmen als Rahmen-Kostensätze mit Höchstpreischarakter angebotenen Leistungspreise für Eileinsätze als **zulässiges Mittelstandskartell gemäß § 3 GWB** anerkannt worden.

Bezüglich der **vergaberechtlichen Zulässigkeit** der Muster-Rahmenvereinbarung hatte das Bundeskartellamt dem DHV bereits mit Schreiben vom 27.02.2007 – Az.: B 9 – 1/07-11 – mitgeteilt, dass es sich nach dortiger Auffassung bei der vorgesehenen Leistungserbringung nicht um öffentliche Aufträge im Sinne des § 99 Abs. 1 GWB handelt, da sie nach Art. 45 i.V. m. Art. 55 EG-Vertrag als Ausübung hoheitlicher Gewalt zu qualifizieren wären und damit nicht dem Vergaberechtsregime unterlägen. Das Amt hat hierzu weiter ausgeführt, dass – selbst wenn man einen öffentlichen Auftrag annähme – für Teile der geplanten Betätigungsfelder, die nicht als hoheitlich eingestuft werden müssen, die Ausnahmenvorschriften des § 100 Abs. 2 lit. D) GWB greifen. Danach findet der vierte Teil des GWB keine Anwendung, wenn Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern oder der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates es gebieten. Ausdrücklich wird seitens des DHV in diesem Zusammenhang auch nochmals festgestellt, dass die Rahmenvereinbarung den Gefahrenabwehrbehörden lediglich eine **zusätzliche**

Vergabeoption einräumt, und dass gemäß Art. 8 auch nicht dem DHV angehörende europäische Lufttransportunternehmen, die die sachlichen Voraussetzungen erfüllen, dem Leistungsverbund auf Antrag beitreten können (**wettbewerbsrechtliche Öffnungsklausel**).

Wir dürfen Sie mit diesem Schreiben über die benannten Sachverhalte und Entscheidungen unterrichten und verbinden damit die Hoffnung, Beiträge zu einer auch zukünftig konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit geleistet zu haben. Falls bei Ihnen in diesem oder anderem Zusammenhang noch offene Fragen bestehen, zögern Sie bitte nicht, uns diese zu unterbreiten.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Michael Hütte)
Sozialdirektor a.D.

(Udo Jahn)
DHV Vorstandsmitglied

DHV-HeliAlert - Bollmannsweg 4 - 26125 Oldenburg – office@dhv-org.de
www.helialert.com
Info: 0303938099 – soz-con@alice-dsl.de